RW-01-209 Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft

Antragsteller*in: Landesvorstand Hamburg
Beschlussdatum: 11.10.2016

Änderungsantrag zu RW-01

Von Zeile 209 bis 220 löschen:

- ~~Für einen angemessenen bekenntnisorientierten Religionsunterricht auf der Grundlage des Verfassungsrechts des jeweiligen Bundeslandes braucht es entsprechende akademische Ausbildung des Lehrpersonals. Unbedingt zu empfehlen ist daher die Etablierung theologischer Studien zu den jeweiligen Religionen und auch für Weltanschauungsgemeinschaften, die wie der Humanistische Verband bekenntnisorientierten Unterricht an Schulen anbieten. Wo anerkannte Religionsgemeinschaften als Partner fehlen, kann der Landesgesetzgeber nach dem Vorbild des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes mit einem Beirat, der mit Vertretern islamischer Organisationen und Sachverständigen besetzt ist, vorübergehend die Rolle der Religionsgemeinschaften substituieren. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist wesentliche Voraussetzung, dass ein solches Gremium die tatsächliche Breite des muslimischen Spektrums in Deutschland angemessen widerspiegelt.~~

Begründung

Die Festlegung zum Religionsunterricht soll durch den Antrag RW-02 erfolgen. Der Beschluss beider Anträge würde zu Widersprüchen führen. Antrag RW-02 an dieser Stelle vollständig als Änderungsantrag einzufügen würde jedoch den Rahmen des RW-01 sprengen. Daher beantragen wir dieses Vorgehen.